

Stufenmodell zur Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Eigentümer und Mieter (Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten – CO₂KostAufG)

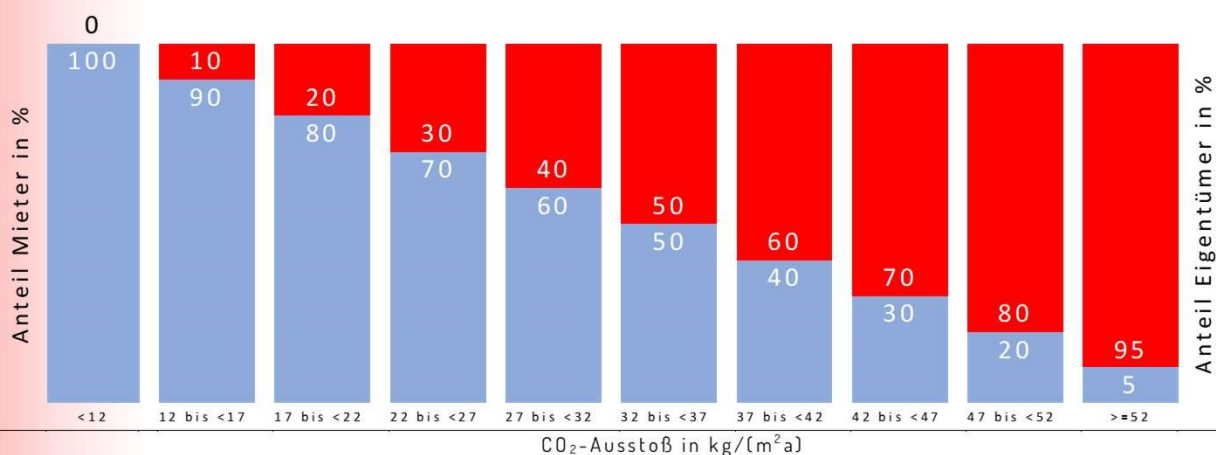
Seit dem 01. Januar 2021 wird auf fossile Brennstoffe¹ eine CO₂-Abgabe erhoben. Diese wurde bisher alleine von den Mietern getragen. Ab dem 01. Januar 2023 teilen sich Mieter und Eigentümer diese Abgabe.

Der Verteilungsschlüssel ist abhängig vom "energetischen Zustand"² des Hauses. Je schlechter der "energetische Zustand" des Gebäudes bzw. je höher der CO₂-Ausstoß ist, umso höher ist auch der Anteil des Eigentümers an den CO₂-Kosten.

Ist das Gebäude in einem sehr guten "energetischen Zustand" und der CO₂-Ausstoß ist kleiner als 12kg pro Quadratmeter und Jahr, trägt der Mieter weiterhin 100% der Abgabe - der Anteil des Eigentümers liegt dann bei 0%.

Ist der "energetische Zustand" des Gebäudes nicht ausreichend, muss sich der Eigentümer - stufenweise ansteigend- an der CO₂-Abgabe beteiligen.

Ist der CO₂-Ausstoß größer oder gleich 52kg pro Quadratmeter und Jahr, liegt der Anteil des Eigentümers bei 95%.



Für **Nichtwohngebäude** gilt dieses Stufenmodell im Moment noch nicht. In diesen Fällen werden die CO₂-Kosten je zur Hälfte von Eigentümer und Mieter getragen.

Weitere Ausnahmen für diesen Verteilungsschlüssel sind:

1. wenn es dem Eigentümer nicht oder nur schwer möglich ist, das Gebäude zu sanieren; z.B. im Falle von Denkmalschutz-Vorgaben
2. wenn öffentlich-rechtliche Vorgaben wie z.B. Wärmelieferung mit Anschluss- und Benutzungszwang vorliegen

Achtung! Beim Vorliegen einer der beiden Ausnahmen reduziert sich der Eigentümeranteil der CO₂-Kosten auf 50%. Treffen beide Ausnahmen, zu trägt der Mieter 100% der CO₂-Kosten(!).

¹ Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Fernwärme

² Energiebedarf in Kilowattstunde pro Jahr und Quadratmeter Nutzfläche